


**Zwischenbescheid**  
**Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrte(r) 

20.02.2019

ich habe Ihre Mail/Ihr Schreiben bezüglich einer Informationsgewährung zu folgendem Lebensmittelunternehmer

IKEA  
Eisenacher Str. 50  
99094 Erfurt

am 13.02.19 erhalten. Ich betrachte diese Mail/dieses Schreiben als Antrag auf Informationsgewährung nach § 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Die Beantwortung Ihres Antrages erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Ich werde den betroffenen Lebensmittelunternehmer sowie ggf. weitere betroffene Dritte zu Ihrem geltend gemachten Informationsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 ThürVwVfG anhören. Ich weise Sie gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG darauf hin, dass sich die Entscheidungsfrist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG bei einer Beteiligung (Anhörung) des betroffenen Lebensmittelunternehmers auf 2 Monate verlängert. Bei Anträgen, die komplexere Sachverhalte und mehrere Betriebe betreffen, müssen Sie mit entsprechend längeren Bearbeitungszeiten rechnen. Nachdem ggf. eine Antwort des Betroffenen vorliegt, werde ich über Ihren Antrag entscheiden.

Soweit ich Ihrem Informationsgesuch entspreche, werde ich den o.g. betroffenen Lebensmittelunternehmer oder sonst betroffenen Dritten hiervon nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG durch Bescheid in Kenntnis setzen. Die Informationsgewährung erfolgt dann in der Regel in der beantragten Form etwa 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides – spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Frist.

Andernfalls erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe der Ablehnung Ihres Antrages erhält. Für die Amtshandlungen im Rahmen des VIG werden keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Sofern unser Amt nicht über die von Ihnen gewünschte Information verfügt, informieren wir Sie hierüber. Soweit uns eine Stelle bekannt ist, der die gewünschte Information vorliegt, leiten wir Ihren Antrag an diese Stelle weiter und unterrichten Sie über die Weiterleitung.

**Hinweise:**

Bei den gestellten Anträgen über das Portal "Frag den Staat" kam es bereits zur missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten von Antragstellern, die über eine Antragstellung in Ihrem Namen keine Kenntnis erlangten.

Weiterhin weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass ich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG verpflichtet bin, auf Nachfrage Ihren Namen sowie Ihre Adresse dem betroffenen Lebensmittelunternehmer sowie ggf. weiteren betroffenen Dritten offenzulegen.

Daher bitte ich bis **spätestens zum 01.03.2019** um schriftliche Bestätigung Ihrerseits, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten und die Belehrung über die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Kontaktdaten zur Kenntnis genommen haben. Sie können hierzu die im Schreiben genannte E-Mail Adresse oder das Fax nutzen.

Sollte keine schriftliche Rückmeldung Ihrerseits bis zu o.g. Termin erfolgen, wird das Verfahren nach dem VIG eingestellt.

Die anliegenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bitte ich zu beachten. Diese können Sie im Sekretariat des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes in der Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt sowie unter folgenden Link oder QR-Code einsehen.

<http://www.erfurt.de/ef114390>



Mit freundlichen Grüßen

